

III.

Die Stellung der Deutschen im Bisthum.

Es ist die englische Kirche, welche auf die Aufforderung des Königs von Preußen in Jerusalem handelnd aufgetreten ist. Ihr also, als der Mutterkirche, gehört die Tochter an: es ist ein Bisthum der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem.

Innerhalb dieses englischen Bisthums aber soll auch die deutsche Nation, die deutsche evangelische Kirche eine Stätte, einen Wohnplatz finden, auf welchem sie, bei lebendiger Gemeinschaft und thätigem Zusammenwirken, doch ihre geistige Eigenthümlichkeit entfalten und bewahren könne, damit ihre Mitglieder im heiligen Lande sich nicht nur als evangelische, sondern auch als deutsche Christen fühlen möchten. Dies kann nun nur so gedacht werden, daß unter dem Schutz und der Leitung des Bischofs deutsche Geistliche und Gemeinden leben und wirken, ohne ihren Zusammenhang mit der vaterländischen Kirche, ohne ihre national-religiöse Eigenthümlichkeit aufzugeben.

Daß die Bewahrung der Volksthümlichkeit in der Kirche nicht nur ein unverletzliches Recht, sondern eine heilige Pflicht sei, wurde, von Anfang an, von beiden Seiten

anerkannt. Die Gesinnungen, die auf deutscher Seite herrschten, wird man aus dem, was in unserm ersten Abschnitt über das Zusammenhandeln von Kirchen gesagt ist, zur Genüge entnehmen; die Ueberzeugung aber, daß dieselben Gesinnungen auch auf englischer Seite getheilt wurden, ist so wichtig, ja nothwendig zur Begründung eines vollen Vertrauens auf diese Stiftung, daß wir nicht umhin können, die Grundsätze, über welche man im Beginn der ganzen Unterhandlung überein kam, hier noch wörtlich, nach einer zuverlässigen Mittheilung in der Form aufzunehmen, wie sie von den Bischöfen anerkannt worden sind. Die folgende Darlegung derselben wurde, nach vorgängiger mündlicher Verständigung, den Bischöfen im Juli 1841 übergeben, und von diesen die darin ausgesprochenen Bestimmungen ausdrücklich als leitende Grundsätze für die Anordnungen in Jerusalem bezeichnet.

„Die zwei Hauptzüge einer wahrhaft christlichen und fruchtbaren Einigung von Kirchen sind:

„Katholizität, oder lebendiges Bewußtsein der
 „innern Einheit der allgemeinen Kirche auf
 „der einen Seite; und

„nationale Selbstständigkeit auf der andern.

„Sene bildet die Einheit der Kirche, diese sichert das Leben
 „und die volle Entwicklung ihrer Glieder. Katholizität
 „macht die Einigung nationaler Kirchen möglich; Nationa-
 „lität verhindert, daß die Einheit des Lebens nicht ausarte
 „zu einer Gleichförmigkeit des Todes. Katholizität giebt
 „dem vollsthümlichen Leben seinen wahren Zielpunkt: und
 „Vollsthümlichkeit dem organischen Leibe der allgemeinen
 „Kirche die lebendigen Glieder. Denn die Individualitäten
 „in der Geschichte des Reiches Gottes im Großen sind Völ-
 „ker, selbstverantwortliche, sittliche Wesen, und deshalb be-
 „stimmt, einen freien Willen zu haben, unabhängig von dem

„eines andern Volks, ganz besonders in dem köstlichsten Theile
„des Volkslebens.“

„Wahres Bewußtsein also der innern Lebenseinheit in
„der streitenden Kirche, wahre Katholicität, setzt bei irgend
„einem gemeinschaftlichen Handeln für allgemein kirchliche
„Zwecke die offene und folgerechte Anerkennung der Na-
„tionalität voraus.“

„Man verhehlt sich dabei nicht, daß die Verschiedenhei-
„ten zwischen einzelnen nationalen Kirchen jetzt sehr bedeu-
„tend sind, ja oft so bedeutend, daß bei denselben sie sich nur
„durch Glauben in dem Bande christlicher Gemeinschaft und
„innerhalb der Grenzen gemeinsamen Handelns fühlen kön-
„nen. So läßt sich schwerlich annehmen, daß z. B. eine
„gläubige protestantische Kirche gleichgültig sein könne gegen
„die abergläubischen Gewohnheiten, die jetzt in den meisten
„morgenländischen Kirchen in Bezug auf Heiligen-Verehrung
„und Bilderdienst herrschen. Da aber alle jene Kirchen das
„oberste Ansehen der Bibel anerkennen, und die Grund-Ge-
„währen des Glaubens der allgemeinen Kirche festhalten;
„da auch die Väter jener Kirchen einstimmig sind in Ver-
„werfung abgöttischer Grundsätze: so können und wollen pro-
„testantische Christen ihre morgenländischen Brüder nicht einer
„freiwilligen und bewußten Uebertretung ihrer orthodoxen
„kirchlichen Principien anklagen, obgleich sie fühlen, daß sie
„selber, wenn sie so handelten, einer Verläugnung des Glau-
„bens sich schuldig machten. Das volle Einverständniß der
„verschiedenen nationalen Kirchen überlassen sie Gott, in sei-
„ner eigenen guten Zeit; unterdessen aber treibt sie Glaube
„und Liebe, in thätiger christlicher Gemeinschaft mit ihnen
„zu leben und zusammenzuwirken für Gottes Ehre und die
„Ausbreitung und Erhöhung seines Reichs.“

„Gott hat Völker gewollt in der Zeit der streitenden
„Kirche. Gott hat also volkstümliche Kirchen gewollt, die

„ausgestattet seien mit sittlicher Selbstverantwortlichkeit wie
„ein Individuum: — wie ein Individuum müssen sie geist-
„lich frei gelassen werden, um ihre eigene Seligkeit zu schaf-
„fen. Um dies zu thun in Einheit mit sich selbst, den Glie-
„dern des persönlichen Leibes gleich, welche für einen ge-
„meinsamen Zweck zusammenwirken, müssen sie diese Selig-
„keit schaffen aus ihren eigenen volksthümlichen Elementen,
„auf ihrem eigenen geschichtlichen Grund und Boden; dieser
„Richtschnur unterwerfend und anpassend Alles, was ihnen
„von außen geboten werden mag, unter dem obersten Anse-
„hen des Wortes Gottes, und unter dem Siegel des Geistes
„der Kraft, der der Geist der Liebe ist. Die Grundbedin-
„gung des Zusammenwirkens im allgemein kirchlichen Sinne
„ist demnach diese sittliche Selbstverantwortlichkeit der Kirche
„eines Volkes: sie muß ein Gewissen in sich selbst haben, sonst
„kann sie den Willen Gottes nicht thun. Und dies ist der
„Grund, weshalb evangelische Kirchen nicht zusammenhan-
„deln können weder mit dem Papste, noch mit den ihm un-
„terworfenen Kirchen, welche seiner Untrüglichkeit überlassen,
„zu entscheiden, was nur durch ihr eigenes Gewissen entschie-
„den werden sollte.“

„Bei allem Zusammenhandeln also muß jeder einzelne
„Punkt gedacht und ausgeführt werden mit Verläugnung
„aller besonderheitlichen Nationalität, im weiten und nach
„Erweiterung strebenden Geiste der Katholicität. Keine welt-
„liche, keine politische Rücksicht, keine nationale Selbstsucht
„oder Engherzigkeit, kein Kleben und Hängen am Besonde-
„heitlichen auf Kosten der Einheit: keine Ungeduld und kein
„Eingreifen in Gottes eigenes Werk in Seinen Völkern:
„kein Thun, das nicht unternommen wäre im Glauben, das
„nicht flösse aus Bruderliebe. Was da gethan wird für das
„Ziel des Glaubens, muß gethan werden im Geiste des
„Glaubens. Diejenige Kirche wird den größten Ruhm über

„ihr Volk bringen, welche den meisten katholischen, d. h. all-
 „gemein und frei kirchlichen Geist offenbart; und dieser Geist
 „ist der Geist des Glaubens, thätig in Bruderliebe für die
 „Vollendung des Reiches Gottes auf Erden, und für den
 „ewigen Ruhm dessen, der die Liebe ist.“

„Die offene und folgerechte Anerkennung der Nationa-
 „lität schließt, wie in Bezug auf die Schrift als oberstes
 „Princip alles Lebens das Vorhandensein der Bibel
 „in der Volkssprache, so in Bezug auf das kirchliche
 „Princip folgende praktische Grundsätze ein:

„Volksthümlichkeit in der Gerichtsbarkeit, und
 „in der äußerlichen Form und Entwicklung der apo-
 „stolischen Verfassung;

„Volksthümlichkeit in der Sprache und Form des
 „Gottesdienstes;

„Volksthümlichkeit im Ausdrucke des volksthüml-
 „chen Bewußtseins der Einen allgemeinen Wahr-
 „heit (Bekennnißschriften u. dergl.)“

Diese Principien sprechen den Geist, in dem man han-
 delte, klar aus; und da diese Grundsätze von beiden Seiten
 mit aufrichtiger Ueberzeugung festgehalten wurden, so konnte
 eine Verständigung über das, was im Einzelnen wünschens-
 werth und möglich sei, nicht schwer fallen. Die Anwendung
 war im vorliegenden Falle dadurch vereinfacht, daß es sich
 nicht darum handeln konnte, zwei Verfassungen in Einer Kirche,
 zwei Gerichtsbarkeiten in Einem Sprengel, zwei Eigenthüm-
 lichkeiten in Einer Form einzurichten. Es sollte ja weder
 ein preussisches, noch ein preussisch-englisches, sondern ein
 Bisthum der englischen Kirche sein, an welches einzelne
 deutsche Gemeinden und Geistliche sich anschließen könnten,
 ohne ihre Nationalität aufzugeben. Die Verfassung des Gan-
 zen war also eine Form, welche die Tochter von der Mut-
 terkirche mitnehmen mußte; diese konnte ihr keine andere mit-

geben, als im Wesentlichen ihre eigene. Weil der König hierüber klar sah, so hatte er keine andere Forderung an die englische Kirche gestellt; es war, wie die Instruktion zeigt, von Anfang an nur von einem englischen Bisthum und von deutschen Gemeinden innerhalb des Bisthums die Rede. Nur wenn die deutsche Kirche die erste gewesen wäre in Palästina, hätte es umgekehrt sein können. Nur innerhalb der Gemeinden konnte also die deutsche Volksthümlichkeit ihre Stätte finden; und sollten sich aus den Gegenden Deutschlands her, wo sich eine eigenthümliche Gemeinde-Verfassung gestaltet hat, evangelische Gemeinden in Palästina bilden, so wird auch in diesem Punkte ihnen die vaterländische Sitte gern erhalten werden. Für ihr Verhältniß zu dem Bischof aber, und zu der ganzen evangelischen Gemeinschaft dort können nur die Grundsätze der bischöflichen Kirche angewandt werden, wenn nicht die Einheit des Handelns und der Leitung aufgegeben werden soll.

Desto vollständigere Anwendung finden die beiden andern oben aufgestellten Grundsätze: die Volksthümlichkeit im Gottesdienst und im Bekenntniß.

Die praktischen Bestimmungen und Anordnungen, welche aus diesen Grundsätzen für den gegenwärtigen Fall hervorgegangen sind, finden sich niedergelegt in dem folgenden Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an den König von Preußen, welches seit der Bekanntmachung durch den Letzteren als die von beiden Seiten anerkannte Richtschnur für diese Verhältnisse anzusehen ist.

Lambeth, den 18. Juni 1842.

Sire!

Da es mir wünschenswerth erscheint, daß Ew. Majestät von dem Verhältnisse, worin die deutschen Gemeinden in Palästina zu dem Bischofe der vereinigten Kirche von

England und Irland in Jerusalem stehen werden, eine vollständige Kenntniß erhalten, so lege ich ehrerbietigst folgende Vorschläge vor, welche, wie ich hoffe, Ew. Majestät genehm sein werden.

Der Bischof wird es für seine Pflicht erachten, alle die Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses, welche sich innerhalb des Bereiches seines Sprengels befinden und geneigt sind, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, in seine oberhirtliche Fürsorge und seinen Schutz zu nehmen, und wird denselben allen in seiner Macht stehenden Beistand leisten.

In diesen Gemeinden wird die von mir sorgfältig durchgegangene deutsche Liturgie, welche aus den in Ew. Majestät Landen kirchlich recipirten Liturgieen entnommet ist, bei der Feier des Gottesdienstes von Geistlichen angewendet werden, die nach folgenden Grundsätzen angestellt worden sind.

Kandidaten des heiligen Predigtamts von deutscher Zunge, welche dazu von Ew. Königl. Majestät Erlaubniß erhalten haben, werden dem Bischof das Zeugniß einer von Ew. Majestät zu bestimmenden Behörde vorlegen, worin ihr guter Wandel und Aufführung, so wie ihre Befähigung für das geistliche Amt in jeder Beziehung, bezeugt wird. Der Bischof wird natürlich Vorsorge treffen, bei jedem ihm also präsentirten Kandidaten von dessen Befähigung für die besonderen Pflichten seines Amtes, von der Lauterkeit seines Glaubens und von seinem Verlangen, die Ordination von den Händen des Bischofs zu empfangen, sich zu überzeugen. So wie der Bischof die Ueberzeugung über diese Punkte gewonnen hat, wird er den Kandidaten auf die Unterschrift der drei Symbole, des apostolischen, nicänischen und athanasischen, ordiniren, und ihm auf die eidliche Zusicherung des kirchenordnungsmäßigen Gehorsams gegen den Bischof und seine Nachfolger die Erlaubniß zur Ausübung seines Amtes erteilen.

Was die Confirmation junger Personen in solchen Gemeinden in Palästina betrifft; so wird der Geistliche der Gemeinde in hergebrachter Weise dieselben zu diesem Zwecke unterrichten, die erforderliche Prüfung mit ihnen vornehmen, und von ihnen in Gegenwart der Gemeinde das Bekenntniß ihres Glaubens empfangen. Sie werden alsdann dem Bischof vorgestellt werden, welcher die Handlung der Confirmation nach der Form der Liturgie der vereinigten Kirchen von England und Irland vollziehen wird.

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren
Sire

Ew. Majestät aufrichtigster und unterthänigster Diener
(gez.) W. Cantuar.

Wir fügen auch hier einige erläuternde Bemerkungen bei.

Zunächst erinnern wir, daß der Erzbischof klar ausspricht, wie er nur solche deutsche Protestanten im Auge habe, welche aus freien Stücken die oberhirtliche Leitung des Bischofs wünschen, um in der Fremde die Vortheile der Gemeinschaft und des Zusammenhandelns zu genießen. Dieser wird keine bischöfliche Autorität in Anspruch nehmen, anders, als wenn ihm von der Gemeinde der Wunsch ausgedrückt wird, daß er seine hirtliche Sorge über sie erstrecke; aber die Anerkennung dieses Bischofsamtes ist natürlich Bedingung der Theilnahme an jener Stiftung.

Von solchen deutschen Protestanten nun erwartet und wünscht der Erzbischof, daß sie sich nicht unter die englischen Gemeinden einzeln zerstreuen, sondern zusammen eine oder mehrere Gemeinden, nach dem vorhandenen Bedürfniß, bilden; denn nur in der Gemeinschaft kann eine nationale Eigenthümlichkeit sich erhalten.

Und zwar ist es ihre kirchliche Eigenthümlichkeit, die er ihnen erhalten wissen will. Denn er spricht nicht bloß von

„deutschen Gemeinden“, sondern ausdrücklich von „Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses“; und er giebt nicht an, unter welchen Bedingungen Deutsche in die englische Kirche eintreten können, um dadurch der Fürsorge des Bischofs zu genießen: sondern er erklärt, daß der Bischof „die Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in seinen Schutze nehmen werde“ also als solche, als diesem Bekenntniß und dieser Kirche, der deutschen, fortwährend angehörig.

Die praktischen Punkte, auf welche in diesem Falle die oben entwickelten Grundsätze anzuwenden waren, sind wesentlich folgende:

Erstlich die Verwaltung der Sacramente, die Feier des Gottesdienstes und die Verwaltung aller übrigen heiligen und kirchlichen Handlungen; ferner die Anstellung von Geistlichen und Seelsorgern; endlich der Unterricht und die Confirmation der Kinder.

Bei dem erstern dieser Punkte konnte kein Zweifel sein. Sonst zwar hält die englische Kirche fest an ihrer eigenen Liturgie und macht deren strengste Befolgung allen ihren Geistlichen zur Pflicht, selbst in fremden Sprachen; so war auch der deutsche Gottesdienst, den die Missionare bisher schon auf dem Berge Zion gehalten hatten, nur eine deutsche Uebersetzung derselben, in welcher denn dem deutschen Wanderer freilich wohl Gottesdienst und Erbauung in evangelischem Geiste, aber doch nicht der eigenthümliche Schatz seiner nationalen Kirche geboten wurde. Daß dieser Schatz deutschen Gemeinden im neuen Bisthum nicht entzogen werden dürfe, darüber bedurfte es nur weniger Worte der Verständigung zwischen den englischen Prälaten und dem Gesandten des Königs; jene erkannten freudig den evangelischen Geist

der deutschen Ordnungen und die volle Berechtigung derselben an. Für alle kirchlichen Feiern also werden beim deutschen Gottesdienst in Palästina die heimischen Formen der deutschen Liturgie gelten, wie dieselbe sich von der Reformation her, mit großer Mannigfaltigkeit eigenthümlicher Gestaltungen, doch im Ganzen in wesentlicher Uebereinstimmung, auf dem Grunde des alten kirchlichen Herkommens entwickelt hat, und für Preußen zuletzt in der Allgemeinen Landes-Vergende festgestellt worden ist. Für den Gebrauch derselben werden deutsche Geistliche daselbst nicht auf eine einzelne der verschiedenen provinziellen Ausgaben beschränkt sein, sondern der ganze Reichthum des von der Kirche anerkannten Schazes wahrhafter Gebete ihnen zu Gebote gestellt werden. Die Freiheit im Gottesdienste, die das Gefühl wach erhalten soll, daß derselbe jedesmal ein immer neu Erzeugtes, Lebendiges sei, ist dem deutschen Wesen eigenthümlich. Wenn in den letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts diese Freiheit oft zur Willkür, die sich nur im leersten Nichts befriedigte, geworden, so war das nur eine Folge der allgemeinen Ermattung des religiösen Lebens. Wo dieses kräftig ist, bildet es sich einen organischen Leib, in welchem Freiheit und Schranke eins ist. Daß dem so sei auch in Bezug auf die Formen der Anbetung, zeigen die ältern Gestaltungen aus der Reformationszeit, welche, obgleich fast in jeder Gemeinde eigenthümlich entsprungen und mehrere Familien bildend, doch in allem Wesentlichen in einer solchen organischen Einheit bleiben, daß wir wirklich von einer deutschen Liturgie reden dürfen, obgleich eine solche niemals von der ganzen deutschen Kirche eingeführt werden konnte. Für die Kirche im Morgenlande unter den vielen vorhandenen die angemessenste Sammlung geistlicher Lieder zu bestimmen, wird den kirchlichen Behörden des Vaterlandes obliegen. Dieses theure Besitzthum unserer Nation,

an dessen Erwerbung die ganze Kirche, Fürsten und Volk, Geistliche und Laien, mitgearbeitet und geschaffen hat, wird in Jerusalem heimisch werden, und da, wo die Gesänge der Engel ertönt, werden neben den Psalmen Davids auch die Lieder Luthers und Paul Gerhards erklingen. Der Deutsche wird demnach dort das Wort Gottes vernehmen aus Luthers Bibel, seine Anliegen vor Gott bringen in der treuen herzlichen Sprache seiner Väter, und des Herrn Lob singen in den tief sinnigen dichterischen Worten und Weisen des deutschen geistlichen Volksliedes; er wird die Sacramente empfangen in der Weise, wie er sie in der Jugend mit den Seinen empfing; er wird fühlen, daß er im Hause Gottes auf Zion die Heimath wieder gefunden!

Der zweite Punkt ist die Stellung der Geistlichen. Von ihr hängt im Grunde auch die Stellung der Gemeinden zur Kirche ab — auch in der evangelischen Kirche, so weit diese auch von jeder falschen Idee einer Herrschaft oder eines Priestertums der Geistlichen entfernt ist. Die Gemeinde wird überall der Confession zugerechnet, zu welcher ihr Seelsorger sich bekannt oder verpflichtet hat.

Zunächst erhalten hierüber die Worte des Erzbischofs die Bestimmung, daß deutsche Gemeinden, um ein Recht und Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Bischofs zu erlangen, nicht englische Geistliche annehmen, sondern ihnen nur Deutsche zu Seelsorgern gegeben werden sollen. Von denjenigen Deutschen aber, welche im heiligen Lande ein kirchliches Amt bekleiden, welche als Seelsorger bei einer etwa bestehenden Gemeinde angestellt werden, oder als Missionare in Verbindung mit dem Bischof und unter seiner Leitung und Hülfe den Juden das Evangelium predigen und vielleicht aus ihnen sich selbst eine Gemeinde bilden wollen, erwartet er, daß sie vom Bischof in Jerusalem sich ordiniren lassen. — Es war diese Ordination der Geistlichen

ein Punkt, über den es der besonnensten Verständigung bedurfte; und eine einfache und offene Darlegung sowohl der Ansichten, von denen man beiderseits dabei ausging, als des praktischen Verhältnisses, wie es sich als das Ergebnis gegenseitiger Anerkennung gestaltet hat, wird am besten diese ganze Angelegenheit in ein klares Licht stellen.

Die englische Kirche ist eine bischöfliche, und erkennt demnach in ihrem Schoße nur die Ordination von Geistlichen durch Bischöfe als gültig an. Dies ist für sie eine Frage der Verfassung, nicht der Lehre; nirgends hat sie, die Kirche, die Nothwendigkeit bischöflicher Ordination oder einer ununterbrochenen Folge der Bischöfe als Dogma aufgestellt; nirgends, als Kirche, solche unevangelische Ansichten vom geistlichen Stande als einem Priestertum ausgesprochen, welche diese Lehre voraussetzten. Sie erkennt vielmehr in den XXXIX Artikeln, nicht allein mit der Augsburgerischen Confession die Nothwendigkeit gesetlicher Berufung im allgemeinen, sondern noch ausdrücklich die Berechtigung jeder einzelnen Landeskirche zur Festsetzung der Formen an, unter welchen ihre Diener für gesetlich berufen zu achten seien, ohne die mindeste Beziehung auf das Episcopat oder auf die Formen weder der alten noch der späteren Kirche. *) In diesem Sinne hat sie auch immer praktisch in Bezug auf die andern protestantischen Gemeinschaften gehandelt. Nicht allein hat sie mit ihnen einen ununterbrochenen Verkehr gepflogen, sondern die eifrigsten Anhänger der bischöflichen Kirchenges-

*) Artikel 23: Es ist Niemandem erlaubt, sich das Amt anzumessen, öffentlich zu predigen, oder die Sakramente in der Kirche zu verwalteln, wenn er nicht zuvor gesetlich dazu berufen und gesandt ist. Diejenigen aber sollen wir für gesetlich berufen und gesandt halten, welche auserwählt und zu diesem Werk verordnet sind durch solche Männer, denen in der Gemeinde (Congregation) öffentliche Vollmacht verliehen worden, Diener in des Herrn Weinberg zu berufen und zu senden.

walt, und die größten Stützen ihrer Verfassung, unter welchen Hooker zu nennen genügt, haben ausdrücklich die Rechte fremder Kirchen und ihrer nicht bischöflich ordinirten Geistlichen vertheidigt: auf den Grund, daß in den eigenthümlichen Umständen ihrer Reformation hinreichende, ja zwingende Gründe für sie gelegen, von der alten, bisher gewohnten Kirchen-Verfassung abzuweichen, und daß in der Beibehaltung und Fortpflanzung des Lehrstandes, innerhalb dessen dem Bischof ein eigenthümliches Amt, nicht ein eigenthümlicher Stand zukomme, der organische und lebendige Zusammenhang mit der geschichtlichen Kirche erhalten sei. Für die englische Kirche hatte jene Nothwendigkeit nicht bestanden, weil die Reformation größtentheils von oder mit den Bischöfen selbst durchgeführt wurde; und so hatte sie die alte Verfassung der Kirche beibehalten, und setzt für sich selbst innerhalb ihrer eigenen Grenzen, als Form und Bedingung gesetzlicher Berufung, die Weihe durch den Bischof in den zwei Stufen des Diaconats und Presbyterats fest. Dies ist ihr Gesetz, ihre Verfassung. *) Sie hält dieselbe für die älteste,

*) Artikel 36: „Das Buch von der Weihe der Erzbischöfe und Bischöfe, und von der Ordination der Presbyteren und Diaconen, welches neuerlich zur Zeit Eduards VI. publicirt und durch die Autorität des Parlaments bestätigt ist, begreift alles zu solcher Weihe und Ordination Nothwendige, und enthält nichts, das an und für sich abergläubisch oder gottlos wäre. Alle demnach, welche nach der Ordnung jenes Buchs geweiht und ordinirt sind, seit dem zweiten Jahre des vorgenannten Königs Eduard bis auf diese Zeit, oder welche noch künftig nach demselben Ritus mögen geweiht oder ordinirt werden, die erklären wir, jetzt und in Zukunft, für recht, ordentlich und rechtmäßig geweiht und ordinirt.“

„Und in der Vorrede zu den Formularen der Weihe selbst heißt es: „daß Niemand für einen rechtmäßigen Bischof, Priester oder Diacon der Vereinigten Kirche von England und Irland gerechnet werden soll, der nicht nach dieser Form geweiht sei, oder früher irgendwo bischöfliche Consecration oder Ordination empfangen habe.“ Es ist hier

für die apostolische Verfassung der Kirche; sie behauptet, daß in derselben nichts dem Worte Gottes Widersprechendes liege: *) aber sie behauptet nirgends eine Nothwendigkeit derselben als Dogma, sie bindet nirgends die Gnade Gottes daran; sie sieht nirgends die Weihe anderer Kirchen an; das Episcopat und die Folge der Bischöfe ist für sie nicht ein Dogma, sondern eine Thatsache, eine Institution, an die sich das allgemeine christliche und National-Gefühl zugleich, als an ein theures, von den Vätern der Kirche und des Volkes ererbtes Gut anschließt; der conservative Sinn des Volkes sieht in ihm eine Hülfe und einen Schutz gegen die Wandelbarkeit der Zeit und der menschlichen Dinge; der selbstständige Geist der Nation findet darin die Bürgschaft der Unabhängigkeit der Kirche, welche sich um diese, zwar in den Personen vom König ernannten, aber ihre Autorität keines-

also nicht von den Bedingungen der Gültigkeit der Ordination im allgemeinen, sondern nur innerhalb der Landeskirche die Rede.

*) Siehe den angeführten Artikel 36. Und in den Convocations-Schlüssen von 1603 heißt es: Canon 7: „Jeder, der behaupten wird, daß die Regierung der englischen Kirche unter dem Könige durch Erzbischöfe, Bischöfe, Decane und Archidiaconen, und ihre übrigen Beamten, anti-christlich und mit dem Worte Gottes unvereinbar sei, der sei von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen.“

Canon 8: „Jeder, der hinfort behaupten oder lehren mag, daß die Form und Weise, Bischöfe, Presbyter und Diaconen zu machen und zu weihen, irgend etwas enthält, das mit dem Worte Gottes unvereinbar wäre, oder daß die, welche auf diese Weise zu Bischöfen, Presbytern und Diaconen gemacht sind, nicht gesetzmäßig gemacht seien, und weder von sich selbst noch von Andern als rechte Bischöfe, Presbyter und Diaconen geachtet werden sollten, bis sie noch irgend einen andern Beruf zu jenen heiligen Aemtern erhalten, der sei von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen.“

Ueberall also nur Selbstvertheidigung gegen die Angriffe der Puritaner im Lande und der Römisch-Katholischen; Ausschließung derjenigen, welche durch Verwerfung der Kirche sich selbst ausschlossen; kein Angriff auf irgend eine andere Verfassung oder Form der Weihe.

wegs von ihm tragenden Mittelpunkte schaaren kann; der kirchliche Sinn erblickt in ihnen die Organe der Gemeinschaft auch über Land und Volk hinaus, und in weiteren Kreisen die Darstellung und Vertretung jener allgemeinen christlichen Kirche, deren Vertreter und Darsteller im kleineren Kreis der Gemeinde der Pfarrer ist. Durch diese höheren kirchlichen Personen verbindet sie eben die einzelnen Gemeinden zu größeren kirchlichen Ganzen; und diesen Sprengeln und der ganzen National-Gemeinde gegenüber stellt sie in ihnen die Idee der Kirche dar. Aber sie hat nie und nirgend den Geist und die Kraft des Evangeliums an diese Thatsache oder Institution als unzertrennlich geknüpft; nie die allgemeine, apostolische Kirche an die Bischöfe gebunden, als wenn sie sonst nirgends wäre; nie daher anderen Kirchen diesen heiligen Namen abgesprochen. Daß man ihr dies vorgeworfen, rührt theils daher, daß man Aeußerungen einzelner Fanatiker, denen man entgegengesetzte zehnfach gegenüberstellen könnte, der Kirche aufgebürdet hat, theils daher, daß man strenge Aeußerungen über Dissenter im eigenen Lande, die innerhalb der National-Gemeinde ohne Grund von ihr sich losrissen, oder gar ihr feindlich und hassend sich entgegenstellten, mißverständlich auf fremde Kirchen bezogen hat.

Es handelte sich hier also keinesweges um eine dogmatische Verschiedenheit. Es handelte sich für die deutsche Kirche weder um die Festhaltung eines allgemein christlichen und evangelischen Grundsatzes: der Wahrheit des allgemeinen Priestertums aller Christen; noch um die Vertheidigung und Sicherstellung ihrer eigenen Ordinationen und Sacramente. Ersteren bekannte die englische Kirche freudig mit ihr; letztere war sie weit entfernt anzusechten. Es handelte sich rein um eine Verfassungsfrage, um die Anwendung rechtlicher, in der eigenthümlichen Constitution der beiden Kirchen lie-

gender Grundsätze. Eine solche Frage konnte und mußte auf dem Wege christlicher Liebe zum Frieden entschieden werden.

Auf der einen Seite zwar konnte die englische Kirche in Beziehung auf das Bisthum in Jerusalem von ihrer Verfassung nicht abweichen; man konnte eine solche Abweichung ihr gar nicht zumuthen, wenn man wollte, daß es ein Bisthum dieser Kirche sei.

Auf der andern Seite konnte die deutsche Kirche nichts geschehen lassen, was auch nur von fern die Gültigkeit ihrer eigenen Ordinationen in Zweifel zu stellen scheinen konnte. Es war daher vollkommen unmöglich, daß sie ihre schon ordinirten Geistlichen sollte von dem Bischof in Jerusalem oder von irgend einem anderen Bischof von neuem ordiniren lassen. Es wäre dies ein Bekenntniß gewesen, daß sie auf lebendigen Zusammenhang mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Kirche keinen Anspruch mache; daß die Weihe ihrer Geistlichen nur ein Menschenwerk sei, dem das Siegel der göttlichen Berufung fehle; daß ihre Diener nur Staatsdiener seien, die außerhalb des Staates keine Berechtigung hätten. Es würde eine Verläugnung der Kirche sein, welche, wir dürfen es getrost aussprechen, keinem Deutschen einfallen könnte; es wäre eine Schmähung der eigenen geistlichen Mutter, von welcher die ganze Kirche Deutschlands sich mit Unwillen abwenden müßte.

Es bedurfte kaum, daß der Gesandte des Königs dieses, wie er es that, von vorn herein erklärte. Die englischen Prälaten haben nie, auch nicht durch die leiseste Andeutung, diese Forderung gemacht.

Vielmehr kam man von beiden Seiten alsbald auf die einfachste Ansgleichung: nämlich, daß zur Uebernahme kirchlicher Aemter im Bisthum des heiligen Landes nur solche Deutsche nach Jerusalem gehen soll-

ten, welche noch nicht im Vaterlande ordinirt wären, und daher ohne alles Bedenken vom Bischofe die Weihe empfangen könnten. Auf diese Weise gab keine Kirche etwas von ihren Grundsätzen auf; alle schwierigen Streit- und Rechtsfragen wurden vermieden; jede Kirche blieb auf ihrem eigenen Gebiet in ihrer eigenthümlichen Verfassung und Berechtigung. Gegen die Ordination eines deutschen Laien durch einen englischen Bischof ist an sich ja so wenig etwas einzuwenden, wie gegen die Ordination eines schweizerischen oder württembergischen Candidaten durch einen preussischen Superintendenten, oder eines preussischen durch einen bairischen protestantischen Geistlichen oder einen dänischen oder schwedischen Bischof.

Diese Ausgleichung hatte die Instruction schon angedeutet, und die Verständigung darüber konnte keine Schwierigkeit haben. Sie setzte voraus, daß die so zu ordinirenden Candidaten nicht auf die nationalen Eigenthümlichkeiten der englischen Kirche in Gottesdienst und Bekenntniß verpflichtet würden. Nur unter dieser Bedingung konnte eine friedliche und freundliche Uebereinkunft entstehen, im Geiste christlicher Liebe und evangelischer Freiheit, wobei auf deutscher Seite die Ueberzeugung zu Grunde lag, daß man nichts von der englischen Kirche verlangen könne, was dem Grundgesetz ihrer Verfassung zuwider sei; auf Seiten der englischen Kirche die Ueberzeugung, daß sie von den deutschen Candidaten nichts fordern dürfe, was diese ihrer eigenen Kirche entfremden könnte. Der bloße Act der Ordination durch einen Bischof thut dies gewiß nicht, weil darin nichts dem Bekenntniß der deutschen Kirche zuwiderlaufendes liegt. Die deutsche Kirche stellt ja die Presbyterial-Ordination so wenig als eine Lehre und Nothwendigkeit auf, wie die englische die episcopale. Eben so wenig liegt in der Formel der englischen Ordination irgend etwas

Un-Evangelisches: es ist darin nicht die mindeste Andeutung eines besondern Priestertums enthalten, vielmehr die ernsteste und kräftigste Bezeichnung des Geistlichen als eines Dieners des göttlichen Wortes; *) noch auch tritt in ihr die nationale Seite hervor: sondern die Ordination ist für die englische Kirche wesentlich ein allgemein kirchlicher, geistlicher Act, durch welchen nicht nur der Eintritt in ein besonderes Amt, oder eine einzelne Gemeinde, oder eine besondere nationale Landeskirche, sondern ein Verhältniß zur allgemeinen christlichen Kirche und ihrem Haupte, Christo, bedingt wird. Durch dieselbe wird der Geistliche ein Diener des göttlichen Wortes, welches nicht einer einzelnen Kirche, sondern der Kirche angehört. Sie giebt ihm die Erklärung, daß er seinen Beruf nicht nach menschlichem, sondern nach göttlichem Rechte habe, nicht aus Auftrag der einzelnen Gemeinde, oder auf Befehl des Landesherrn, sondern kraft Auftrages des unsichtbaren Hauptes der ganzen Kirche. An diese seine göttliche Berufung muß aber jeder Geistliche in jeder Kirche glauben; in welcher einzelnen Gemeinde er nachher diesen Auftrag ausrichte, das ist Sache menschlicher Anordnung; daher auch Ordination und Introduction, oder Einführung in den zugewiesenen Wirkungskreis, zwei getrennte Acte sind. Aus dieser Ansicht ist auch der Grundsatz geflossen, der nach Just Henning Böhmer **) der allgemeinen Praxis der evangelischen Kirche zu Grunde liegt: die von einer Confession zur andern, auch die von der katholischen zur evangelischen übertretenden Geistlichen nicht von neuem zu ordiniren,

*) Siehe das Wesentliche des Ordinations-Formulars in der Beilage.

**) Corp. Juris Eccl. Protest. lib. I. tit. XVI. de sacramm. non iterandis § VIII. vol. I. p. 506. ed. Hal. 1738. Er selbst mißbilligt dies Verfahren, ist also um so gültigerer Zeuge für die Praxis.

sondern ihnen nur die Verpflichtung auf das Bekenntniß und die Agende ihrer neuen Kirche abzunehmen. In dieser der Ordination vorhergehenden oder nachfolgenden Verpflichtung auf Bekenntniß und Agende liegt überall das Verhältniß des Geistlichen zu der besonderen Kirche, der er angehört. So auch in England. Die Candidaten müssen dort, vor ihrer Weihe, auf das *Common Prayer Book* und auf die **XXXIX** Artikel sich verpflichten. Darin liegt ihr Verhältniß zur englischen Landeskirche: und dies Verhältniß, also diese Verpflichtung, muß wegfallen bei deutschen Candidaten.

In Bezug auf die Agende ist oben schon gesagt, daß deutsche Geistliche die deutsche Liturgie halten und behalten sollen.

In Bezug auf das Bekenntniß erklärt der Erzbischof daß sie vor dem Bischofe nichts unterschreiben werden, als die drei alt kirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, Nicänische, und sogenannte Athanasianische; also nicht die **XXXIX** Artikel.

Jene drei alten Glaubensbekenntnisse sind der ganzen abendländischen Kirche gemein, werden von allen unsern Bekenntnißschriften als die wesentlichen Grundlagen der christlichen Lehre enthaltend anerkannt, und werden eben darum auch in einigen Formularen der Weihe, z. B. der schwedischen und namentlich auch der preussischen, ausdrücklich genannt. Sie gehören also weder der englischen, noch der preussischen, noch irgend einer einzelnen Kirche an. Die **XXXIX** Artikel dagegen gehören der englischen Kirche an, wie die Augsburgische Confession der deutschen; und daß von deutschen Candidaten die Unterschrift der ersteren nicht gefordert wird, ist nur die Anwendung des oben ausgesprochenen leitenden Grundsatzes: Volksthümlichkeit im Bekenntniß der Einen allgemeinen Wahrheit.

Diese Volksthümlichkeit ist es aber, welche den verschiedenen Bekenntnissen innerhalb der evangelischen Kirche ihren eigenthümlichen Charakter ausprägt, und Gestalt verschafft. Im Allgemeinen scheint die Kirche zu der Ueberzeugung gekommen, daß die dogmatischen Verschiedenheiten dieser ihrer Bekenntnisse mehr auf dem Gebiete wissenschaftlicher, theologischer Entwicklung, als auf dem des Glaubens und Lebens liegen, und darum keine praktische Trennung zwischen ihren Bekennern zu bewirken brauchen, oder dieselbe vielmehr gar nicht bewirken dürfen; daß Lutheraner und Reformirte in derselben Kirche mit einander beten, an demselben Altar das Sacrament empfangen, dieselben Zwecke der Förderung des Reiches Gottes mit einander verfolgen dürfen und sollen, ohne darum gleichgültig gegen ihre Ueberzeugung zu sein. Auf diesem Standpunkte wenigstens steht die unirte Landeskirche Preußens. Der Umstand also, daß die Augsburgische Confession als sich nach der lutherischen, die XXXIX Artikel nach der reformirten Seite hinneigend gelten, kann keine Scheidewand zwischen beiden machen; sondern wir können beide Bekenntnisse nur in ihrer volksthümlichen Bedeutung auffassen. Das ist überhaupt die Stellung, welche verschiedenen Bekenntnissen innerhalb der evangelischen Kirche allein zukommen kann. Auf dem festen Grunde der Einen, evangelischen Wahrheit ruhend, können, ja müssen verschiedene Völker, je nach ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem Bedürfniß, die eine oder die andere Seite der kirchlichen Lehre wie des kirchlichen Lebens mehr oder weniger ausbilden. Ja es können durch die natürliche Beschränktheit jedes Volks, wie jedes Einzellebens, einseitige und darum scheinbar auseinander gehende Richtungen entstehen, welche durch immer innigere Vertiefung in den Einen Grund und durch thätige Liebe ausgeglichen werden. Auch hier ist die vollständige Entfal-

tung des unendlichen Reichthums des christlichen Glaubens durch die Mannigfaltigkeit bedingt, und gerade durch die Anerkennung derselben wieder die Einigkeit und Einheit. Und so sind denn die XXXIX Artikel von großer Bedeutung für die nationale Eigenthümlichkeit der englischen Kirche; sie sind dem Engländer der von den Vätern ererbte, in der Jugend aufgenommene, mit allen nationalen Erinnerungen verbundene, natürlichste Ausdruck seiner protestantischen Gesinnung; sie sind für jene Kirche der Inbegriff ihrer dogmatischen Theologie seit drei Jahrhunderten, wie für uns die Augsbургische Confession die Grundlage unserer ganzen theologischen Entwicklung seit jener Zeit geworden ist. Und diese Augsburgische Confession ist eigentlich allein das national-kirchliche Banner, um welches die deutsche evangelische Christenheit in Frieden sich schaaren kann; denn sie ist älter, wenn auch nicht als die ersten Ursprünge, doch als die strenge und wissenschaftliche Ausbildung der Gegensätze, welche nachher zu kirchlichen Lehrgegensätzen geführt haben. Sie ist es daher, die in unserm Vaterlande die sonst so zersplitterten, in Gottesdienst und Verfassung verschiedenen Gemeinden zusammenhält; sie ist nicht ein bloßes System von Dogmen, sondern ein lebendiges Zeugniß, ein That und Leben gewordenes Wort, um welches nicht nur die Theologen, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Laien, um welche das Volk sich sammelt. Sie ist der fortwährende Hauch aus jenen ersten Zeiten der Begeisterung, aus denen sie in ihrer klaren und milden Kraft entsprungen ist, und mit denen sie uns in lebendigem Geistes-Verkehr erhält. Ehrwürdig als das erste Zeugniß der wiedergefundenen evangelischen Wahrheit, ein Zeugniß, um welches sich auch stammverwandte Völker freudig geschaart haben, und das uns mit den Kirchen Dänemarks und Schwedens verbindet, ist sie die Mutter aller andern evangelischen Bekenntnisse, auch des englischen selbst, welche

alle, menschlich zu reden, ohne sie nicht entstanden wären. Sie ist uns heilig, wie uns unsere Sprache heilig ist; denn sie redet unsere Sprache, weil sie durch und durchdrungen ist von deutschem Geist und deutschem Gemüth; wir könnten sie so wenig aufgeben, wie wir Luther's Bibel mit einer andern Uebersetzung vertauschen könnten. Sie ist unser volksthümliches Bekenntniß. Sie muß daher namentlich auch andern Völkern gegenüber als die nationale Darstellung der evangelischen Kirche Deutschlands in der Lehre, unser Banner sein. Daß in Zion, im englischen Bisthum, sie die Fahne der deutschen evangelischen Gemeinden sei, giebt dem Verständniß mit der reformirten Auffassung das weltgeschichtliche Siegel.

Die Verpflichtung auf unser nationales Bekenntniß ist aber unsere eigene National-Sache. Nicht der Bischof in Jerusalem hat sie den Candidaten abzunehmen; denn er ist ja kein Diener und Vertreter der deutschen Kirche als einer nationalen. Sondern er muß die Forderung ganz und gar dieser Kirche überlassen, welche sie auf die ihr genehmste Weise an die Candidaten stellen wird. Daher erwähnt der Erzbischof auch in seinem Schreiben der Augsburgischen Confession nicht besonders. Die englische Kirche hat die deutsche einmal als evangelische Schwesterkirche, auf den Grund des Augsburgischen Bekenntnisses, anerkannt; welche Bedingungen diese vor der Ordination von ihren Candidaten etwa sonst noch fordern will, das überläßt jene ihr ganz und gar. Der Bischof erwartet nur die Bescheinigung von befugter Behörde, daß der Candidat den Bedingungen genügt habe, welche die Kirche selbst bestimmt hat, und daß er von ihr in jeder Hinsicht geeignet erkannt sei, bei einer ihrer Gemeinden angestellt zu werden. Ohne ein solches Zeugniß wird er keinen Candidaten zur Weihe zulassen. — Die deutsche Kirche wird also von denen, die nach Jerusalem

gehen wollen, dieselben Bürgschaften fordern in Bezug auf wissenschaftliche Befähigung wie auf Reinheit der Lehre, welche sie für ihren eigenen Dienst im Vaterlande erfordert. Deutsche Gemeinden in Palästina werden dafür, daß ihre Seelsorger ihrem eigenen Bekenntniß angehören, dieselbe Sicherheit haben, welche ihnen ihre kirchlichen Behörden in ihrem Vaterlande geben. Deutsche Candidaten aber werden gerade das zu erfüllen haben, was sie vor der Ordination im Vaterlande würden erfüllen müssen, und werden nichts thun oder leisten, was sie ihrer vaterländischen Kirche auch nur scheinbar entfremden könnte.

Daß der Bischof sich persönlich von der Lauterkeit ihrer Gesinnungen, dem Ernst ihres Glaubens und besonders von der Geeignetheit für die eigenthümlichen Verhältnisse überzeuge, liegt in der Natur der Dinge. Er kann in seinem Sprengel niemanden anstellen, von dem er sich diese Ueberzeugung nicht persönlich verschafft hat; denn er ist verantwortlich, und nicht allein Menschen, sondern Gott. Das gerade ist die Bedeutung des oberhirtlichen Amtes, daß diese persönliche Verantwortlichkeit eines freien persönlichen Gewissens der Kirche gesichert bleibe. Ganz dasselbe findet auch im Vaterlande Statt. Wenn ein Candidat auch durch doppelte Prüfung seine allgemeine Befähigung bewährt hat, so will doch derjenige, der ihm ein Amt giebt, sei es nun eine kirchliche oder Regierungs- Behörde, ein Patron oder eine Gemeinde, sich selbst mit ihm bekannt machen, und sich persönlich zu überzeugen suchen, daß er dem, was von ihm erwartet wird, genügen werde. Bei ihrer Anstellung werden dann die Geistlichen sich zum ordnungsmäßigen Gehorsam („in Allem was recht und billig ist“ wie die englische Formel dieser Verpflichtung sagt) gegen ihren kirchlichen Vorgesetzten verbinden. Letzteres ist eben der Bischof, so-

bald sie in seinen Sprengel eintreten, und so lange sie in ihm weilen. In England sind die Rechte des Bischofs, dem Pfarrer gegenüber, gesetzlich sehr gering, und letzterer ist äußerst selbstständig; nur durch persönlichen Einfluß, und in Folge der gewohnten Achtung vor dem oberhirtlichen Ansehen kann derselbe eine bedeutende praktische Einwirkung üben. Die doppelte Weihe zum Diaconat und Presbyterat, welche wenigstens drei Monat aus einander liegen sollen, wird natürlich beibehalten werden. Die Stufe des Diaconats ist die kirchlich organisirte, mit praktischem Pfardienst verbundene Candidatur, wie das Vicariren der Candidaten in Württemberg bei den älteren Pfarrern. Der Diaconus soll sich praktisch und unter Leitung des Pfarrers im Amte bewähren, daß er reif sei zum Presbyter, d. h. Aeltesten. Diese Diaconie ist aber in Jerusalem, wo sie entstanden, ganz besonders nützlich und nothwendig als Vorübung für das Pfarramt unter so besondern Umständen, wie sie in Palästina stattfinden.

Dies scheint denn die einfachste und natürlichste Weise, wie deutsche Geistliche in die rechte Stellung kommen, sowohl gegen den Bischof, wie gegen deutsche Gemeinden und ihre vaterländische Kirche.

Der dritte Punkt ist die Confirmation der Kinder; ein Punkt, der auch in der kleinsten, nur aus Einer Familie bestehenden Gemeinde in Anwendung kommen kann, und dabei fast tiefer als irgend ein anderer, in das innere Gemeindeleben eingreift. Es war also nicht zu erwarten noch zu verlangen oder zu wünschen, daß irgend eine von beiden Kirchen hier ganz zurücktrete: weder daß der Bischof die nach mehr als tausendjähriger Sitte ihm eigenthümliche Feier, noch daß die deutsche Gemeinde, bei dem ersten bewußten Eintritt ihrer jungen Glieder unter die Fahne Christi, ihr Recht an dieselben aufgebe.

Es war also nothwendig, beiden das ihrige zu erhalten; und dies schien möglich ohne störende Häufung, indem man glaubte annehmen zu müssen, daß die Confirmation in beiden Kirchen eine etwas verschiedene Entwicklung und Stellung gewonnen habe.

Die uralte kirchliche Sitte nämlich, vermöge welcher schon in den ersten Jahrhunderten der Christ, nach der Taufe durch den Presbyter, auch den Segen des Bischofs unter feierlicher Handauflegung empfing, hat im Laufe der Zeiten, und in Folge der Kindertaufe, eine eigenthümliche Bedeutung erhalten, welche zwar von der ganzen Evangelischen Kirche im allgemeinen gleich erkannt und aufgefaßt, aber in der deutschen evangelischen Kirche wohl am tiefsten empfunden und am schärfsten ausgebildet ist. Sie ist hier die feierliche Handlung geworden, durch welche der junge Christ, dem die Gnade Gottes und die Bürgerschaft seines Reiches in der Taufe gegeben und zugesichert ist, nun durch eine freie That gleichsam in den Stand der Streiter dieses Reiches eintritt, und sich freiwillig diesem Dienst und Beruf widmet. Zum Bewußtsein gelangt und zu begründeter Erkenntniß des Glaubens, auf den er getauft worden, legt er nun von diesem Glauben, als dem seinigen, Rechenschaft und Zeugniß vor der Gemeinde ab, und nimmt mit freiem Entschluß das Gelübde selbst auf sich, welches von jedem Jünger Christi gefordert wird. Diesen öffentlichen, feierlichen Akt vor der Gemeinde macht die deutsche Kirche zur unerläßlichen Bedingung der Zulassung ihrer jüngeren Mitglieder zum Sacrament des Abendmahls und der Ausübung aller Rechte eines Gemeinde-Gliedes; denn um diese thätig zu üben, muß er nicht bloß von der Gnade Gottes als ein Kind erzogen, sondern selbst als ein Mann in den Stand der Christenheit eingetreten sein. Sie will also damit die Taufe nicht in dem Sinne, worin sie das Unterpand und die Ertheilung

der göttlichen Gnade ist, ersezen oder vervollständigen, sondern nur von der Seite, wonach sie auch ein Bündniß des Menschen mit Gott ist; denn dazu bedarf es eines bewußten Willens=Actes des Menschen, welcher in der Kindertaufe nicht statt finden kann. Die Kirche aber bedarf von ihren Mitgliedern einer Bürgschaft, daß das mitgetheilte göttliche Leben in ihnen auch wirklich lebendig und ihr freies Eigenthum geworden sei; und daß der, welcher das Wollen und das Vollbringen schafft, in ihnen ein freies, bewußtes Wollen geschaffen habe. Diese Bürgschaft soll ihr die Confirmation geben, und in diesem Sinne ist letztere bei uns besonders ausgebildet; Bekenntniß und Gelübde sind die wesentlichen Theile der Handlung, welcher die Kirche mit ihrem Segen das Siegel aufdrückt. Die hohe Bedeutung dieses Actes wird wohl darum in Deutschland so tief empfunden, weil vielleicht nirgends so sehr wie in der deutschen Kirche die Wahrheit, daß auch die göttliche Lebens=Mittheilung nur dann für den Menschen Werth habe, wenn sie sein eigenes, bewußtes, freies Leben geworden sei, in ihrer vollen Tiefe erfaßt und zur Grundlage aller Entwicklung gemacht worden ist. Darum legt unsere Kirche auf die Erziehung und den Unterricht des zur Gemeinde heranwachsenden Geschlechts so großes Gewicht, und macht ihn dem Pfarrer und Seelsorger zur strengsten Pflicht; darum hat sie an den meisten Orten zum ersten Theil der feierlichen Handlung eine öffentliche Prüfung vor der Gemeinde gemacht; darum tritt in allen ihren Formularen die Abnahme des Bekenntnisses und Gelübdes, oder der dadurch erklärte Eintritt und die Aufnahme in die bewußte Gemeinde, als der eigentliche Hauptpunkt der Handlung hervor, an den sich die Gebete und Segenswünsche der Gemeinde und des Pfarrers nur als ein Siegel anschließen; darum endlich ist die Confirmation nothwendige Bedingung der Zulassung zum Abend-

mahl. Eben daher kommt auch die in Deutschland geltende Sitte, daß erst durch die Confirmation der Eintritt des jungen Christen in eine bestimmte Kirchen-Gemeinschaft entschieden wird — natürlich eben in die Kirche derjenigen Gemeinde, vor welcher er sein Bekenntniß ablegt.

Die englische Kirche hat, obwohl diese Ueberzeugung theilend, doch die Confirmation nicht so entschieden in diesem Sinne ausgebildet, sondern sich mehr an die alte kirchliche Sitte gehalten. Sie hat den vorbereitenden Unterricht nicht zu einem durchaus nothwendigen Theile der Amtsthätigkeit des eigentlichen Seelsorgers und Orts-Pfarrers gemacht, und schreibt auch keine öffentliche Prüfung vor, sondern überläßt es ganz dem Pfarrer und dem Bischof, auf welche Weise sie sich von der christlichen Reife der Kinder überzeugen wollen. Dagegen legt sie den Akt der Confirmation, nach alter Sitte, ganz dem Bischof in die Hand; und zwar besteht derselbe wesentlich in der Handauslegung und dem Segensgebet desselben: die Ablegung des Gelübdes, in bloßer Bejahung einer Frage des Bischofs, bildet nur die Einleitung zu jenem Gebet. In der Handauslegung des Bischofs sieht sie aber kein Sacrament (Artikel 25), sondern nennt es nur „einen „feierlichen, alten und löblichen Brauch in der Kirche Gottes, „von der Apostel Zeiten her, daß der Bischof den getauften „und im christlichen Katechismus unterwiesenen Kindern die „Hand auflege, welches wir Confirmation zu nennen gewohnt „sind.“ (Canon 60.) Auch macht sie die Zulassung zum Abendmahl nicht von der wirklich vollzogenen Handauslegung des Bischofs abhängig, sondern von der Reife und Willigkeit des jungen Christen, über welche der Pfarrer zu entscheiden hat. Denn die als gesetzliche Autorität geltende Rubrik des **Common Prayer Book**, am Schluß der Confirmations-Ordnung bestimmt, daß Niemand zum Abendmahl gelassen werde, der nicht „confirmirt oder dazu reif und

„willig sei.“ Da die Bischöfe nach Canon 60 verpflichtet sind, alle drei Jahre ihren Sprengel zum Zweck der Confirmation zu bereisen, und auch bei dem besten Willen nicht immer jährlich an jeden Ort kommen, so findet der letztere Fall, das Abendmahl vor der Confirmation, manchmal seine Anwendung. Dabei ist der englischen Kirche der Gedanke fremd, als ob durch die Confirmation erst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Confession entschieden würde; vielmehr steht und nährt sie in dem Segensgebet des Bischofs recht eigentlich das Verhältniß zur allgemeinen Kirche, als deren Vertreter in seinem Sprengel der Bischof auftritt. Im demselben Sinne, um über die einzelne Gemeinde hinaus die allgemeine Kirche darzustellen, war früher in manchen deutschen Ländern die Confirmation dem Superintendenten gegeben, während Unterricht und Prüfung dem Ortspfarrer zukamen. Die englische Kirche legt aber ein großes Gewicht darauf, daß die Bischöfe durch diese feierliche Handlung mit jedem einzelnen jungen Christen ihres Sprengels in persönliche Berührung kommen. Denn nur diese Handlung kann an allen in der Gemeinde Aufwachsenden vollzogen werden: in ihr allein also kann sich das persönliche Verhältniß ausdrücken, was zwischen dem Gläubigen und dem Oberhirten des Sprengels statt finden muß.

Es erhellt aus dieser Darstellung, daß die englische und die deutsche Confirmation in gewissem Sinne als zwei verschiedene Handlungen anzusehen sind, von denen die eine der kirchlichen Verfassung nach ein Akt des Bischofs, die andere ein gemeinsamer Akt des Einzelnen, des Pfarrers und der Gemeinde ist.

Aus diesen Ansichten ist die Bestimmung im Schreiben des Erzbischofs hervorgegangen, nach welcher für die deutschen Gemeinden in Palästina beide mit einander verbunden werden sollen, damit weder der Bischof aufgabe, was

nach der Ordnung seiner Kirche ein Theil seines Amtes, noch die Gemeinde, was nach dem Geist ihrer vaterländischen Kirche eine heilige Pflicht gegen ihre jüngern Mitglieder ist. So ist es möglich geworden, der deutschen Kirche die ganze deutsche Confirmation, dem Wesen und der Form nach, ungeschmälert zu erhalten; während zugleich auch der Segen des Bischofs in seiner schönen kirchlichen Bedeutung klar und rein hervortreten kann.

Der Religions-Unterricht fällt demnach ganz dem deutschen Seelsorger anheim, und kann natürlich nur nach dem Bekenntniß, worauf dieser verpflichtet ist, ertheilt werden, also nach dem der deutschen evangelischen Kirche. Bei der Handlung selbst aber kommt es darauf an, daß sich klar und entschieden herausstelle, wie die Kinder nun als mündige Mitglieder in die deutsche Gemeinde eintreten, in welcher sie erzogen sind, und also der deutschen evangelischen Kirche angehören. Darum wird der Pfarrer vor der Gemeinde nach deutscher Sitte die öffentliche Prüfung halten, um dadurch die christliche Reife der Kinder zu bewähren; wird dann von ihnen das feierliche Gelübde und Glaubensbekenntniß entgegen nehmen, sie in gewohnter Form für mündige Mitglieder der deutschen Kirche erklären, und endlich, in den vorgeschriebenen Worten der preussischen Landes-Agende, ihnen den Segen ertheilen und mit der Gemeinde für sie beten. — Nachdem sie so mit eigenem freien Willen in die deutsche Gemeinde eingetreten und von ihr aufgenommen sind, wird der Bischof, als Diener und Vertreter der allgemeinen Kirche in seinem Sprengel, ihnen seine Hand auflegen, und, in der Form seiner Kirche, für sie beten um den Segen des Herrn. Die englische Confirmations-Ordnung hat hier keine eigentliche Ertheilung des Segens, sondern nur bei der Handauflegung ein Gebet um Gnade und Wachsthum im heiligen Geist. So werden beide, die heimische National-Kirche der

Väter, als die treue Pflegerin und Erzieherin, und die allgemeine Kirche, als die geistliche Mutter Aller, den jungen Christen diesen ernstlichen Augenblick des bewußten Bündnisses mit Gott gemeinsam heiligen und verklären *).

Daß erwachsene Glieder der deutschen Kirche, welche nach Jerusalem kommen, keiner bischöflichen Confirmation oder Handauflegung weiter bedürfen, versteht sich von selbst. Dies ist auch nie in England von Deutschen gefordert worden, weder von denen, die etwa in einer englischen Kirche das Abendmahl genommen, noch selbst von denen, die zu Geistlichen für den Dienst der englischen Kirche geweiht worden, ein Fall, der bei Missionaren, auf Veranlassung deutscher Gesellschaften, mehrmal vorgekommen ist.

Durch die bisher entwickelten Anordnungen können wir das Verhältniß deutscher evangelischer Christen im Morgenlande zum Bisthum von Jerusalem als nach allen Seiten genügend bestimmt ansehen. Der Bischof behält, was seines Amtes ist: kirchliche Oberleitung, Ordination, Confirmation im alten Sinne. Deutsche Gemeinden erhalten deutsche, auf das Bekenntniß ihrer eigenen Kirche verpflichtete Seelsorger; sie feiern Gottesdienst, Sacramente und alle kirchliche Handlungen nicht nur in deutscher Sprache, sondern in deutscher Weise; sie haben die ganze Confirmation im deutsch-evangelischen Sinne, und damit die Bürgerschaft, daß ihre Kinder in dem Glauben ihrer Väter erzogen, und in die Gemeinschaft der deutsch-evangelischen Kirche, der sie selbst angehören, aufgenommen werden.

Auf diese Weise kann die evangelische Kirche in Jerusalem, aus Deutschen und Engländern bestehend, als eine wahrhaftig, geistlich und sichtbarlich, Eine, den alten christlichen Kirchen des Morgenlandes gegenüber treten, in freudig-

*) Die englische Confirmations-Ordnung siehe in der Beilage.

gem Zusammenwirken aller ihrer Glieder am Werk des Herrn arbeiten, und gerade in dem Reichthum ihrer eigenthümlichen Entfaltung innerhalb der Einheit, in der Freiheit und Lebendigkeit ihrer evangelischen Gemeinschaft, die göttliche Sendung und Kraft der Kirche des Evangeliums bewahren.

Zugleich sind in diesen Anordnungen auch die Grundlagen enthalten, auf welchen ähnliche Verhältnisse auch von anderen Kirchen angeknüpft werden können. Nichts hindert die schwedische, die dänische, die schweizerische oder französische Kirche, wenn sie in gleicher Liebe zu der irdischen Heimath des Erlösers und seiner Geburts- und Todesstätte, ebenfalls in Jerusalem feste Gemeinden und kirchliche Stiftungen gründen wollen, an dieselbe Gemeinschaft sich anzuschließen, ihre Einheit mit uns als Einer evangelischen Kirche zu bethätigen, und doch ihre Volksthümlichkeit sich eben so zu wahren, wie wir die unsrige. Es ist ihre Sache, sich darüber, auf ihren eigenen nationalen Grundlagen, mit der Kirche in Jerusalem und der Mutterkirche derselben zu verständigen.

Sollte das deutsche Clement jemals an jenen Stätten sich so vermehren, daß es einer freieren, selbstständigeren Entfaltung auch über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus, also eines eigenen kirchlichen Sprengels fähig und bedürftig würde: so würde eine freundliche Verständigung mit dem schon bestehenden englischen Bisthum leicht nach den besprochenen und anerkannten Grundsätzen christlicher Liebe und aufrichtiger Gegenseitigkeit die Verhältnisse abgrenzen und festsetzen. Auch dann noch werden die beiden Kirchen in schweesterlicher Eintracht zusammenwirken, und nur Eine evangelische Kirche darstellen.

Indeß eine solche Entwicklung liegt in ferner, jedenfalls ganz unberechenbarer Zukunft. Für jetzt sind noch keine deutsche Gemeinden da; und es liegt weder im Vermögen, noch in der Absicht derer, welche das Bisthum gegründet,

dort solche Gemeinden zu schaffen. Ihre Aufgabe und der ganze Gedanke des Königs, war nichts anderes, als jenen die Möglichkeit des Daseins zu eröffnen, und, wie es einem christlichen Fürsten, dem mächtigsten Beschützer der deutschen evangelischen Kirche, geziemt, nach Kräften für das religiöse Bedürfniß derer zu sorgen, welche Liebe zum heiligen Lande oder zu dem Volke des alten Bundes dorthin ziehen möchte. Ob die deutsche Kirche die dargebotene Gelegenheit ergreifen will, sich in Jerusalem eine Stätte zu bereiten, und an dem Werk, welches die englische Schwesterkirche dort seit Jahren mit glaubensvoller Beharrlichkeit unter dem Volke Israel fördert, Theil zu nehmen: das steht ganz in ihrem freien Willen. Diejenigen, welche sich dieser Arbeit im heiligen Lande widmen wollen, können von nun an alle Vortheile des neuen Bisthums, allen Segen der Gemeinschaft und des Zusammenhandelns genießen, und eine feste kirchliche Stellung dort einnehmen, ohne ihrer deutschen heimischen Kirche entfremdet zu werden. Des Königs Worte, mit denen er das Schreiben des Erzbischofs der Oeffentlichkeit übergeben hat, zeigen, daß er glaubt voraussetzen zu dürfen, daß manche deutsche Gemüther dazu Beruf und Freudigkeit haben möchten. Er selbst aber kann nichts anderes thun, als denen, die freiwillig hervortreten, seinen Schutz und Beistand verheißten. Er thut das in dem Erlaß, mit dem er jenes Schreiben seinem Minister zusendet, und mit dem wir diese Darstellung beenden, als mit dem offenen königlichen Wort, womit er sein, mit Ertheilung der Instruktion begonnenes, Werk beschließt. Das Weitere muß er dem Volke und der Kirche überlassen.

„Ich übersende Ihnen hierbei ein Schreiben des Primas von England, Erzbischofs von Canterbury, welches die bestimmten Vorschläge enthält über das Verhältniß des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in

Jerusalem zu den deutschen Gemeinden evangelischer Confession in Palästina, welche sich der Jurisdiction des Letzteren zu unterwerfen geneigt sind. Sie werden daraus entnehmen, daß der genannte Prälat den Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in Palästina den Schutz und die hirtliche Fürsorge des englischen Bischofs zu Jerusalem zusichert, ohne andere Bedingungen zu machen, als solche, welche die Ausübung dieses Schutzes selbst erfordert. Eine Veröffentlichung dieser Vorschläge wird am geeignetsten sein, die Mißverständnisse Wohlmeinender zu beseitigen und die Verdrehungen und Verläumdungen Böswilliger unschädlich zu machen. Wenn auch zur Zeit noch keine deutsch=evangelischen Gemeinden in Palästina sich befinden, sondern die Bildung derselben unter dem Einflusse der sie begünstigenden Umstände erst noch zu erwarten ist, so werden doch schon jetzt Kandidaten der deutsch=protestantischen Kirche, welche das wachsende Interesse an dem Werke der Missionen zur Befehrung der Juden nach Palästina führt, es für sehr wünschenswerth halten, von den in dem Schreiben des Erzbischofs von Canterbury enthaltenen Anerbietungen Gebrauch zu machen, und mittelst des sich anzueignenden Schutzes und der Fürsorge des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem ihrer Wirksamkeit eine freiere Bahn und einen segensreicheren Erfolg zu bereiten. Ich bin gern geneigt, Kandidaten dieser Art, wenn sie von der Behörde geprüft und qualificirt erachtet worden sind, insbesondere ihre feste Begründung in dem evangelischen Glauben nach dem Lehrbegriff der Augsburgerischen Confession zuvor nachgewiesen haben, in angemessener Art zu unterstützen, und trage Ihnen auf, Mir dergleichen zu bezeichnen.

Danzig, den 28. Juni 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats=Minister Eichhorn."

Der Charakter und das Wesen dieser Stiftung, die auf des deutschen Königs Aufforderung die englische Kirche gegründet hat, liegt nun klar und offen vor. Welche Bedeutung sie für das Morgenland haben werde, ob sie als eine stille Gemeinschaft weniger evangelischen Christen, auf sich beschränkt, eine kleine unscheinbare Blüthe des Evangeliums am heiligen Grabe bleiben: — ob von ihr, die keinerlei äußern Einfluß üben will, doch eine lebendige geistige Einwirkung, ein Strahl des Lichts, ein Hauch des Friedens ausgehen solle auf die schlummernde Kirche des Morgenlandes, auf die erstorbenen Gebeine des Hauses Israel: das steht in Gottes Hand. Für das Abendland ist sie ein Zeugniß, daß die evangelische Kirche sich ihrer innern, wahrhaftigen Einheit lebendig bewußt ist, und dieselbe im Handeln, worin aller wahren Kraft und Geistes-Gemeinschaft Siegel und Bewahrung liegt, zu bethätigen weiß. Des Samenkorns Frucht zu ernten mag kommenden Geschlechtern vorbehalten sein; ohne Segen aber, auch für den Handelnden selbst, bleibt keine aus dem rechten Geist hervorgegangene That.
